



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

**Commission de révision
Revisionsausschuss
Revision Committee**

**LAW-18004-CR 26/13 Add. 4
30.01.2018**

Original: DE EN

26. TAGUNG

Teilrevision der ER CUV

Stellungnahme der UIP zur Teilrevision der ER CUV

Agendapunkt 13: Antrag der Schweiz auf der 26. Tagung des Revisionsausschusses der OTIF zur Änderung des Artikels 7 CUV (Anhang D zur COTIF)

HINTERGRUND

UIP, der International Union of Wagon Keepers, bekundet seinen starken Widerstand gegen den Vorschlag des Bundesamts für Verkehr (BAV), die Haftungsbestimmungen des Artikels 7 der ER CUV zu überarbeiten und wieder zur Debatte zu stellen. Dieser Vorschlag kommt zur Unzeit als die Haftungsfrage bereits ausführlich durch die auf internationaler Ebene involvierten Sektorparteien zwischen 2013 und 2016 behandelt und geregelt wurde. In diesem Sinne, erlauben wir uns zunächst in Erinnerung zu rufen, welcher Weg hinsichtlich einer Klärung dieser Fragestellung gewählt wurde:

- **In November 2013**, wurde seitens des gemeinsamen Ausschusses des AVV („GCU Joint Committee“, www.gucoffice.org) eine Stellungnahme an die OTIF übermittelt, in welcher die Unterzeichner (die Verbände UIC, UIP und ERFA) für eine Vertragslösung im Rahmen des Sektors plädierten und eine Neuregelung des Art. 7 ER CUV des COTIF als nicht zielführend erachteten. (see Appendix 1)
- Ergänzend dazu fand **am 26. November 2014** bei der DG MOVE und initiiert durch das Single European Railway Area Committee (SERAC) eine Arbeitsgruppensitzung statt, in welcher ebenfalls eine sektorale Lösungsfindung auf Ebene des AVV/GCU als die effektivste identifiziert wurde. Diesem einheitlichen Stimmungsbild folgend wurden Verhandlungen auf Ebene des AVV aufgenommen und einer Lösung zugeführt, die UIC, ERFA und UIP allen Vertragsparteien des AVV zur Annahme empfahlen.
- **Am 1. Januar 2017** traten diese Änderungen der Art. 7 (PFLICHTEN UND RECHTE DES HALTERS) bzw. 27 AVV (HAFTUNG FÜR SCHÄDEN, DIE DURCH EINEN WAGEN VERURSACHT WERDEN) in Kraft, denen zuvor mehr als 600 Firmen (EVUs und Halter) einstimmig(!) zugestimmt haben. Die Änderungen betreffen insbesondere eine klarere Definition der Pflichten des Halters in Art.7 AVV und die Einführung einer Verschuldensvermutung zulasten des Halters bei Nicht-Erfüllung seiner Pflichten als Verschuldenshaftung in Art. 27 AVV. Diese Verschuldensvermutung bei Pflichtverletzung führt im Endeffekt zu einer Haftung für Mängel am Wagen infolge Pflichtverletzung des Halters bei der Instandhaltung. Sie wird einzig durch den Nachweis des Halters beseitigt, dass er die Pflichtverletzung nicht verschuldet hat.

UIP POSITION

Das aktuelle Vorgehen der Schweiz überrascht, denn dass diese Thematik nun erneut zur Diskussion gestellt werden soll, **konterkariert bzw. bestenfalls ignoriert alle bisherigen, erfolgreichen diesbezüglichen Verhandlungslösungen des Sektors**. Des Weiteren werden auch die im Juni 2014 durch den 25. OTIF Revisionsausschuss beschlossenen Änderungen der ER CUV bezüglich einer klaren Rollen- und Pflichtenverteilung der einzelnen Akteure untereinander nicht berücksichtigt.

Die von der Schweiz nun beantragte **Haftungsverschärfung für Mängel am Wagen ist damit**, wenn auch in anderer Formulierung und in Ausschöpfung der in der ER CUV gewährten Vertragsfreiheit der Vertragsparteien, **bereits seit 1. Januar 2017 Realität**. Das im Antrag der Schweiz angeführte Urteil des Handelsgerichts Wien aus dem Jahre 2012 – im Übrigen einen Fall aus August 2006 betreffend – kann aufgrund der nun existierenden Regelungen deshalb nicht unterstützend als Basis für die Begründung des Antrags herangezogen werden.

Abschliessend sind wir der Auffassung, dass es **materiell keinen Grund gibt**, den Antrag der Schweiz weiter zu verfolgen. Wir bedanken uns im Voraus für eine konstruktive Aufnahme unserer Anmerkungen bei Ihrer Meinungsbildung und stehen Ihnen für weitere Informationen jederzeit zur Verfügung.

DISCLAIMER

This document is for public information.

The International Union of Wagon Keepers (UIP) provides the information in this document in good faith and has made every effort to ensure its truthfulness, but without any representation or warranty as to its accuracy or completeness. As the Information is of a general nature only, it is up to any person using or relying on the document to ensure that it is accurate, complete and suitable for the circumstances of its use.

UIP cannot accept any responsibility for the consequences of any use of the Information or for any technical inaccuracies, typographical errors or other errors herein.

International Union of Wagon Keepers (UIP)

Rue Montoyer 23
B-1160 Brussels

phone +32 2 672 88 47
mobile +41 76 566 65 36
e-mail info@uiprail.org

Founded in 1950, the UIP – International Union of Wagon Keepers, with its seat in Brussels, is the umbrella association of national associations from fourteen European countries, thus representing more than 200 keepers and ECMs with approximately 210.000 freight wagons, performing more than 50 % of the rail freight tonne-kilometres throughout Europe. UIP represents the members' concerns at international level. By means of research, lobbying and focused cooperation with all stakeholders and organisations interested in rail freight transportation, the UIP wants to secure on the long term the future of rail freight transport. www.uiprail.org.